

Dämmerschoppen der Regionalagentur am 29.10.2024

Herr Wentzcke - Reha-Spezialist im gemeinsamen Arbeitgeberservice der AA Bonn und des Jobcenter Bonn  
Herr Sauvage - Integrationsfachkraft Berufliche Rehabilitation / Schwerbehinderung des Jobcenter rhein-sieg

# „Möglich machen! Betriebliche Integration fördern!“

## Arbeitgeberleistungen der Bundesagentur für Arbeit

# Arbeitgeberleistungen

---

## ■ Ausbildungszuschuss

Mehr Menschen mit Behinderung sollen durch eine betriebliche Ausbildung Berufsabschlüsse erreichen.

Der Fachkräftebedarf kann passgenau durch die dauerhafte Integration der beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Betrieb gedeckt werden.

## ■ Probebeschäftigung

Menschen mit Behinderung sollen ihre Leistungsfähigkeit im Unternehmen beweisen können.

Arbeitgeber können die potenziellen Beschäftigten niederschwellig kennenlernen und im Betriebsablauf erproben.

## ■ Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmer\*innen, deren Vermittlung erschwert ist, einen Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.

Individuell vorhandene Vermittlungshemmnisse und ein erweiterter Anlernaufwand können so ausgeglichen werden, bei den schwerbehinderten Menschen werden durch diese vorübergehend geförderten Beschäftigungsverhältnisse die Startchancen verbessert.

## ■ Technische Hilfsmittel

Weitere Unterstützung der Einstellung erfolgt durch Zuschüsse an Arbeitgeber für behinderungsbedingte besondere Ausstattungen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.

# Ausbildungszuschuss (AZ)

- Zuschuss an Arbeitgeber für die betriebliche Aus- und Weiterbildung von Rehabilitanden und schwerbehinderte Jugendliche
- die Aus- oder Weiterbildung ist sonst nicht zu erreichen.
- max. 60 % bei behinderten Menschen ohne SB-Status,
- max. 80 % bei einer Schwerbehinderung der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr, einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- Nach der Ausbildung ist EGZ nur für schwerbehinderte Menschen weiterhin möglich.

# Probebeschäftigung (PB)

---

- Nur für behinderte, schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen
- Menschen, die eine Chance auf dem Arbeitsmarkt benötigen und mit ihrem Können, ihrer Motivation u. ihrem Engagement überzeugen
- Befristete Beschäftigung bis 3 Monate
- AG erhält nach der Probebeschäftigung alle Lohnkosten und AG Lohnnebenkosten auf Nachweis erstattet.
- Antragstellung muss vor der Einstellung erfolgen

# Eingliederungszuschuss (EGZ)

Zuschuss zur Eingliederung von Arbeitnehmern/innen mit Vermittlungshemmnissen zum Ausgleich einer Minderleistung am Arbeitsplatz, die über die betriebsübliche Einarbeitung hinausgehen

- § 88 SGB III für nicht behinderte Menschen
- § 90 (1) SGB III für behinderte und schwerbehinderte Menschen
- § 90 (2) SGB III für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

# Eingliederungszuschuss (EGZ)

- Ermessensleistung sowohl dem Grunde nach als auch in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung
- Förderhöhe und Förderdauer richten sich
  - nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung (Vermittlungshemmnis)
  - nach den konkreten Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung)
- Sonderregelungen gelten für die Förderungen behinderter und schwerbehinderter Arbeitnehmer/innen

# Eingliederungszuschuss (EGZ)

## Weitere Bestimmungen zur Antragsstellung:

- Anträge auf Eingliederungszuschuss können für alle bei den Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern gemeldeten Arbeitssuchenden gestellt werden, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind
- Antrag muss vor der Vertragsunterzeichnung gestellt worden sein.
- In der Regel besteht bei Eingliederungszuschüssen nach Ablauf der Förderung eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung (Nachbeschäftigungspflicht entsprechend der bewilligten Förderungsdauer, max. 12 Monate)



# Eingliederungszuschuss (EGZ)

## Verfahren:

- Formlose fristgerechte Beantragung bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner im Arbeitgeberservice Bonn
- Versand eines Fragebogens mit Auskünften über den konkreten Arbeitsplatz und über die Minderleistungen des/r Bewerbers/in
- Bei Eingang: Ermessensentscheidung durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter
- Versand des formalen Antrages durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter
- Bei Eingang Antrag und Kopie Arbeitsvertrag:  
Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Förderleistung

# Technische Arbeitshilfen

---

- Leistungen, die wegen Art und Schwere des behinderten Menschen notwendig sind, können auf Antrag der Agentur für Arbeit bzw. bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden.
- Arbeitnehmer: Höhenverstellbarer Schreibtisch, Vergrößerungssoftware, Lupe, Signalanlagen
- Arbeitgeber: Elektrischer Türantrieb, Türverbreiterung, Rampe
- Eventuelle Einschaltung des technischen Beraters

# Vorteile für Arbeitgeber

- Vorbildfunktion für nicht behinderte Menschen durch:
  - Oft ausgeprägte Sozialkompetenz
  - Oft sehr gute Ausbildung
  - Hohe Loyalität und Treue zum Unternehmen
  - Geringe Ausfallneigung
  - Hohe Motivation der behinderten Menschen
  
- Kompensation des Handicaps durch:
  - Finanzielle Unterstützung der Ausbildung und der Arbeitsaufnahme
  - Behinderungsbedingte Ausgestaltung der Arbeitsplätze
  - Individuelle Vermittlung speziell für den Arbeitsplatz
  - Minimieren oder sparen der Ausgleichsabgabe
  
- Schärfung des sozialen Profils des Unternehmens

# Exkurs: Das Förderportfolio des SGB II – arbeitnehmerorientierte Leistungen

## **§ 16b SGB II Einstiegsgeld**

Durch die Gewährung des Einstiegsgelds (ESG) soll die/der Kunde einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhalten, mit dem Ziel, perspektivisch ihre/seine Hilfebedürftigkeit zu beenden. Mit dem ESG soll durch Erhöhung der Motivation der/des Kunden die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

## **Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III**

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen als ein Instrument, mit dem verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt und die individuellen Hemmnisse der Kundin/des Kunden kompensiert

- Unterstützung der Mobilität – Erhöhung der Fördersumme für Anschaffung eines PKW und Erwerb Führerschein (auch Reparatur)
- Zuschuss zu den Kosten der täglichen Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zur ersten Gehaltszahlung
- Zuschuss zu den Kosten für eine doppelte Haushaltsführung
- Zuschuss zu den Kosten für das Befördern des Umzugsgutes bei Aufnahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung
- Zuschuss zu den Kosten der für eine konkrete Arbeitsaufnahme notwendigen Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände
- Förderung / Kostenübernahme von Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, Schufa-Auskunft etc.
- Zuschuss zu den Kosten der Anpassung des Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufslebens

## **§ 16i SGB II SGB II - „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am sozialen Arbeitsmarkt und**

## **§ 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“**

- arbeitsmarktpolitische Instrumente für die geförderte Beschäftigung für arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- i.d.R. niedrighschwellige Tätigkeitsbereiche
- erhöhte Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber im Vergleich zu Instrument EGZ

# Sprechen Sie uns bitte an!

---

- Für die Einstellung von schwerbehinderten Menschen spezialisierte Ansprechpartner für Arbeitgeber der Agentur für Arbeit Bonn:

**Herr Jörg Volsek,**

Tel 0228 924-1041,

Mail [Bonn.161-Reha@arbeitsagentur.de](mailto:Bonn.161-Reha@arbeitsagentur.de)

**Herr Michael Wentzcke,**

Tel 0228 924-4315,

Mail [Bonn.161-Reha@arbeitsagentur.de](mailto:Bonn.161-Reha@arbeitsagentur.de)

## **Arbeitgeber-Hotline:**

Die Mitarbeitenden des Arbeitgeber Service der Agentur für Arbeit erreichen Sie unter der Rufnummer 0800 4 55520 (gebührenfrei)



**Haben Sie Fragen?  
Gerne stehen wir Ihnen zur  
Verfügung!**